

Berechnungsgrundlage Konvertierungsentgelt und -umlage

-

-

-

Berlin, 14.03.2017

Berechnungsgrundlage Konvertierungsentgelt und –umlage

I. Festlegung anreizorientiertes Konvertierungsentgelt für den Zeitraum 1.4. – 30.09.2017

Am 21.12.2016 hat die Bundesnetzagentur die Änderung der Festlegung KONNi Gas beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass das Konvertierungsentgelt für die Konvertierungsrichtung H->L-Gas zukünftig nur noch anreizorientiert auszugestalten ist. Dies bedeutet, dass die Höhe des Konvertierungsentgeltes H->L Gas so festzulegen ist, dass einerseits qualitätsübergreifender Gashandel gefördert wird, andererseits aber der Marktgebietsverantwortliche nicht in die Rolle des „single buyers“ im L-Gas gerät.

Hierfür werden in der Festlegung drei Indikatoren vorgeschlagen:

- a. Bilanzielle Konvertierung im Verhältnis zum L-Gas Absatz
- b. Kommerzielle Konvertierung H->L Gas im Verhältnis zum L-Gas Regelenenergieeinsatz
- c. Kommerzielle Konvertierung H->L Gas im Verhältnis zum L-Gas Absatz

Des Weiteren soll der Marktgebietsverantwortliche die genannten Indikatoren auf ihre Geeignetheit prüfen, als auch, soweit möglich, weitere Indikatoren ermitteln, bewerten und anwenden.

Aus GASPOOL Sicht ist der Indikator a) allein nicht ausreichend als Maß für die qualitätsübergreifende Bilanzierung, da nur die Konvertierungsrichtung H->L betrachtet wird. Daher hat GASPOOL einen Indikator (f) entwickelt der beide Konvertierungsrichtungen berücksichtigt.

- d. Bilanzielle Konvertierung L->H im Verhältnis zum H-Gas Absatz
- e. Bilanzielle Konvertierung L->H im Verhältnis zum L-Gas Absatz
- f. Mittelwert {Indikator a; Indikator d; Indikator e}

Mittels Indikator f konnte nachgewiesen werden, dass aktuell schon ausreichend qualitätsübergreifende Bilanzierung im Marktgebiet GASPOOL stattfindet.

Des Weiteren ist im GASPOOL Marktgebiet im Grundsatz in den Sommermonaten mit einer Überspeisung im L-Gas zu rechnen. Durch den Wegfall des Konvertierungsentgeltes L->H seit 01.10.2016 könnte dieser Effekt noch verstärkt werden.

Diesen Prämissen folgend hat GASPOOL auf Grundlage einer Simulationsrechnung mit historischen Daten und angepassten Parametern für zukünftige Entwicklungen ein anreizorientiertes Konvertierungsentgelt H->L in Höhe von 0,4 €/MWh ermittelt, welches auch

unter Berücksichtigung der Prognoseungenauigkeiten und der daraus entstehenden Risiken die vorgegebenen Kriterien erfüllen wird.

anreizorientiertes Konvertierungsentgelt H->L	0,4 €/MWh
---	-----------

Erwartete Ausprägung der Indikatoren in der Sommerperiode 2017

Indikator	Erwartete Ausprägung Sommer 2017
a	3,85 %
b	8,13 %
c	0,46 %
f	11,78 %

Anhand der prognostizierten Indikatoren ist zu erwarten, dass ein Konvertierungsentgelt von 0,4 €/MWh für die Konvertierungsrichtung H->L einerseits ausreichend qualitätsübergreifende Bilanzierung im Marktgebiet zulässt (siehe Indikator a und f), andererseits GASPOOL nicht in die Rolle des „single buyers“ drängt (siehe Indikator b und c). Des Weiteren wird erwartet, dass die leichte Absenkung des Entgelts die prognostizierte Überspeisung von L-Gas in den Sommermonat verringern wird.

II. Ermittlung Konvertierungsumlage für den Zeitraum 1.4. – 30.09.2017

Nach der Festlegung des anreizorientierten Konvertierungsentgeltes H->L auf 0,4 €/MWh wird mittels Kosten- und Erlösprognose die Konvertierungsumlage festgelegt werden.

Folgende Schritte für das Prognoseverfahren:

1. Prognose der erwarteten Ist-Konvertierungsmenge je Richtung,
2. Ermittlung des geplanten Einsatzes der technischen Konvertierungsanlagen,
3. Prognose des Einsatzes kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen,
4. Berechnung Konvertierungskosten,
5. Prognose bilanzielle Konvertierungsmenge je Richtung,

6. Ermittlung der prognostizierten Erlöse aus dem Konvertierungsentgelts,
7. Ermittlung des Liquiditätspuffers,
8. Prognose der Summe der physischen Einspeisemengen,
9. Ermittlung der durch die Konvertierungsumlage zu deckenden Kosten unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers,
10. Ermittlung der Konvertierungsumlage.

- 1. Prognose der erwarteten Ist-Konvertierungsmenge je Richtung

Konvertierungsrichtung	Prognose Ist-Konvertierungsmenge
H->L	662.900 MWh
L->H	1.604.500 MWh

- 2. Ermittlung des geplanten Einsatzes der technischen Konvertierungsanlagen

Konvertierungsrichtung	Prognose technische Konvertierung
H->L	412.900 MWh
L->H	1.229.500 MWh

- 3. Prognose des Einsatzes kommerzieller Konvertierungsmaßnahmen

Konvertierungsrichtung	Prognose kommerzielle Konvertierungsmenge
H->L	250.000 MWh
L->H	375.000 MWh

- 4. Berechnung Konvertierungskosten

Konvertierungsrichtung	Konvertierungskosten
------------------------	----------------------

H->L	500.000 €
L->H	750.000 €
Gesamt	1.250.000 €

5. Prognose bilanzielle Konvertierungsmenge je Richtung

Konvertierungsrichtung	Prognose bilanzielle Konvertierungsmenge
H->L	850.000 MWh
L->H	9.200.000 MWh

6. Ermittlung der prognostizierten Erlöse aus dem Konvertierungsentgelts,

Erlöse aus Konvertierungsentgelt H->L	340.000 €
---------------------------------------	-----------

7. Ermittlung des Liquiditätspuffers

Eine Änderung der externen Einflussfaktoren kann dazu führen, dass GASPOOL die Rolle des „single buyers“ übernehmen muss. Die daraus entstehenden Kosten müssen über den Liquiditätspuffer abgedeckt werden. Zur Ermittlung des Liquiditätspuffers wurde ein Szenario gebildet, bei dem GASPOOL über mehrere Wochen hohe Kosten für Konvertierungsmaßnahmen tragen muss. Um dieses Szenario kostenseitig dann abdecken zu können, muss in einem ersten Schritt der Liquiditätspuffer in Höhe von 10,5 Mio € bis Oktober 2017 aufgebaut werden.

Höhe Liquiditätspuffer zum 30.09.2017	10.500.000 €
---------------------------------------	--------------

8. Prognose der Summe der physischen Einspeisemengen

Prognose physische Einspeisemengen	455.000.000 MWh
------------------------------------	-----------------

9. Ermittlung der durch die Konvertierungsumlage zu deckenden Kosten unter Berücksichtigung des Liquiditätspuffers

Mittels Konvertierungsumlage zu deckende Kosten	10.500.000 €
---	--------------

10. Ermittlung der Konvertierungsumlage.

Konvertierungsumlage = $\frac{\text{mittels Umlage zu deckende Kosten}}{\text{Physische Einspeisemengen}}$

Konvertierungsumlage	0,022 €/MWh
----------------------	-------------